

**Gebührenvereinbarung  
- Stundensatz / -abrechnung -**

Zwischen

.....  
(im Weiteren: „Mandant“)

und

Rechtsanwältin Lesser, Mendelssohnstr. 10, 04109 Leipzig  
(im Weiteren: „Rechtsanwalt“)

wird folgende Vergütungsvereinbarung abgeschlossen:

**1. Mandatsgegenstand, Tätigkeit des Anwalts**

Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt in folgender Angelegenheit

./.

.....  
wegen

- .....
- Beratung / Gutachten
  - Außergerichtliche Vertretung
  - Gerichtliche Vertretung

**2. Vergütung**

2.1. Die Abrechnung der Tätigkeit des Rechtsanwalts erfolgt auf Stundenbasis. Angefangene Stunden werden anteilig im 10-Minuten-Takt abgerechnet. Es wird folgender Stundensatz vereinbart:

**150,00 € netto.**

2.2. Die Vereinbarung gilt auch für die Beratung und Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten, es sei denn, das sich unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundensatzes ergebende Honorar unterschreitet die für diese Tätigkeit vorgesehenen gesetzlichen Gebühren. In diesem Fall sind die gesetzlichen Gebühren geschuldet, die sich nach dem Gegenstandswert richten.

2.3. Die Beteiligten gehen davon aus, dass sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf den Ort des Kanzleisitzes in Leipzig beschränkt, so dass Reisezeiten (vorerst) nicht anfallen werden. Sofern Reisezeiten des Rechtsanwalts anfallen, wird hierfür die Hälfte des obigen Stundensatzes berechnet. Angefallene Reisekosten sind durch den Mandanten zu erstatten. Die Berechnung erfolgt zzgl. Umsatzsteuer.

2.3. Darüber hinaus erstattet der Mandant Auslagen für Telefon und Post pauschal mit 40,00 € zuzüglich Umsatzsteuer.

2.4. Der Rechtsanwalt ist umsatzsteuerpflichtig, d.h. die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19%.

2.5. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer späteren gerichtlichen Tätigkeit unterbleibt.

2.6. Der Rechtsanwalt rechnet monatlich unter Beifügung einer konkreten Stundenabrechnung hinsichtlich der erbrachten Leistungen sowie etwaiger Aufwendungen etc. ab.

2.7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

### **3. Fälligkeit**

Die Vergütung wird binnen einer Woche nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

### **4. Hinweis gem. § 3a RVG**

Der Mandant wird darauf hingewiesen,

- daß sich die gesetzlichen Gebühren nach § 2 I RVG i.d.R nach dem Gegenstandswert berechnen und
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann, so daß
- sich etwaige Erstattungsansprüche bzw. Übernahme der Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherungen u.a.) in der Regel auf die gesetzliche Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

### **5. Aufrechnung**

Der Mandant erkläre hiermit sein Einverständnis, daß evtl. beim Rechtsanwalt eingehende und für ihn bestimmte Gelder von dem RA mit offenen Honorarforderungen verrechnet werden können.

### **6. Kündigung**

Die Vereinbarung kann jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bereits angefangene und noch nicht abgerechnete Aufträge werden nach einer Kündigung mit dem Stundensatz dieser Vereinbarung abgerechnet.

Ort, Datum .....

.....  
Mandant(en)

.....  
Rechtsanwalt